jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/3/6 3Ob30/73, 3Ob108/78, 3Ob2026/96d, 3Ob184/01g, 3Ob99/02h, 3Ob90/02k, 3Ob28/04w, 3Ob31

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.1973

Norm

EO §65 D
EO §239
JN §55
ZPO §528 F1

Rechtssatz

Für die Berechnung der einzelnen in Beschwerde gezogenen Zuweisungen durch den Meistbotsverteilungsbeschluss sind mehrere Zuweisungen nur zusammenzurechnen, wenn sie in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen. Ansprüche verschiedener Gläubiger können ebensowenig zusammengerechnet werden wie Ansprüche eines einzelnen Gläubigers, wenn dessen Forderungen auf verschiedenen Rechtstiteln beruhen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 30/73
  Entscheidungstext OGH 06.03.1973 3 Ob 30/73
  Veröff: SZ 46/29
- 3 Ob 108/78
  Entscheidungstext OGH 12.09.1978 3 Ob 108/78
- 3 Ob 2026/96d
  Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2026/96d
- 3 Ob 184/01g
  Entscheidungstext OGH 21.11.2001 3 Ob 184/01g
  nur: Für die Berechnung der einzelnen in Beschwerde gezogenen Zuweisungen durch den Meistbotsverteilungsbeschluss sind mehrere Zuweisungen nur zusammenzurechnen, wenn sie in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen. (T1)
- 3 Ob 99/02h
  Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 99/02h
  Vgl; Beisatz: Entscheidungsgegenstand des Rekursgerichts im Verteilungsverfahren ist der mit einem bestimmten Geldbetrag behauptete Teilnahmeanspruch der auf das Meistbot Verwiesenen. Für die Frage der Zulässigkeit des

Revisionsrekurses ist somit die in Beschwerde gezogene Zuweisung maßgeblich. (T2)

- 3 Ob 90/02k
  Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 90/02k
  Auch; nur T1
- 3 Ob 28/04w
  Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 28/04w
  Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Entscheidungsgegenstand des Rekursgerichts im Verteilungsverfahren ist der mit einem bestimmten Geldbetrag behauptete Teilnahmeanspruch der auf das Meistbot Verwiesenen. (T3)
- 3 Ob 318/05v
  Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 318/05v
  nur T1
- 3 Ob 278/07i
  Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 278/07i
  Beisatz: Hier: Forderungen aus fünf (verschiedenen) Exekutionstiteln bzw gesonderten Klageanmerkungen gemäß § 27 WEG. (T4)
- 8 Ob 86/18g
  Entscheidungstext OGH 25.06.2018 8 Ob 86/18g
  Beis wie T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0003380

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at